

**Erkenntnisse.**

Das Provinzial-Tribunal als Presbgericht in Treviso hat mit den Erkenntnissen vom 9. August d. J., Z. 3468 und 3928, das Verbot folgender Druckschriften ausgesprochen:

1. „Autobiografia d'una fanciulla, seconda edizione, Treviso 1864, dallo stabilimento tipografico Andreola-Medesin,“ wegen des Vergehens der Ehrenbeleidigung nach den §§ 491 und 492 St. G. in Verbindung mit Art. V des Gesetzes vom 17. Dezember 1862.

2. „Canzonetta sopra una contadina che viene alla città a vendere la passerina, tipografia Giovanni Maria Cagnani“ wegen des Vergehens gegen die öffentliche Sittlichkeit nach §. 516 St. G.

Das k. k. Provinzial-Tribunal in Mantua als Presbgericht hat mit dem Erkenntnis vom 12. August d. J., Z. 3421, das Verbot der Druckschrift:

„Copia di un' orazione ritrovata nel Sepolero di nostro Signore Gesù Cristo in Gerusalemme, Mantua, Podestà Lorenzo,“ wegen des Vergehens der Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung nach § 303 des St. G. ausgesprochen.

(282) Nr. 1808.

**Rundmachung.**

Die Möglichkeit der Einschleppung der Cholera aus den gegenwärtig davon heimge-suchten, wenn auch entfernten Gegenden, hat mich veranlaßt, eine Sanitäts-Kommission zusammen zu berufen, deren Wirksamkeit sich über das ganze Kronland erstreckt und deren Aufgabe es ist, alle jene Anordnungen zu treffen, welche geeignet sind, dem Ausbruche dieser Krankheit entgegenzutreten, im Falle des wirklichen Ausbruches derselben aber jene Maßregeln einzuleiten, durch welche erfahrungsmäßig diesem Uebel am wirksamsten begegnet wird.

Diese Sanitäts-Kommission, welche ich unter die Leitung des k. k. Statthaltereirathes Herrn Johann Ritters von Bosizjo stelle, hat sich am 19. d. M. konstituiert und ihre Wirksamkeit begonnen.

Dieselbe besteht aus nachbenannten Mitgliedern:

- aus dem Abgeordneten des Krain. Landes-ausschusses, Herrn Dr. Johann Bleiweis,
  - aus dem Bürgermeister der Landeshauptstadt Laibach, Herrn Dr. Ethbin Heinrich Costa,
  - aus dem k. k. Landesmedizinalrathen Herrn Dr. August Ritter v. Andrioli,
  - aus dem k. k. Bezirksvorsteher der Umge-bung Laibachs, Herrn Bezirkshauptmann So-hann Pajk,
  - aus dem Vertreter der k. k. Polizei-Direktion, dem k. k. Polizeikommissär Herrn Raimund Bidiz,
  - aus dem Direktor des Laibacher Zivilspitales, Herrn Dr. Emil Ritter von Stöckl,
  - aus dem ersten Stadtarzte Herrn Dr. Eduard Colloretto,
  - aus dem Professor Herrn Dr. Franz Schiffer,
  - aus dem k. k. Distriktsarzte Herrn Dr. Ignaz Malin.
  - aus den Gemeinderäthen Herren Josef De-beuz, Michael Patizh und Franz Kav. Souvan,
  - aus dem k. k. Statthaltereis- und Präsidial-Konzipisten Herrn Alexander Grafen Auersperg.
- Vom k. k. Landes-Präsidium in Laibach, am 23. August 1865.

Johann Freiherr v. Schloisnigg m. p.,  
k. k. Statthalter.

(281a) Nr. 8105.

**Rundmachung**

in Betreff der Wiederbesetzung des k. k. Tabak-Subverlages, zugleich Stempelmarken-Kleinverschleißes zu Wippach.

Von der k. k. Finanz-Direktion für Krain wird bekannt gegeben, daß der k. k. Tabak-Sub-verlag, zugleich Stempelmarken-Kleinverschleiß zu Wippach in Krain im Wege öffentlicher Kon-kurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte demjenigen als geeignet erkannten Bewerber ver-

liehen werden wird, welcher die geringste Ver-schleißprovision anspricht, oder auf jede Provision Verzicht leistet, oder ohne Anspruch auf eine Pro- vision diesen Subverlag gegen Entrichtung eines jährlichen Pachtbills (Gewinnstrücklasses) zu übernehmen sich verpflichtet.

Dieser Verschleißplatz hat seinen Material- bedarf an Tabak bei dem 4 Meilen von Wippach entfernten k. k. Tabak-Distrikts-Verlage in Adelsberg und das Stempelmateriale bei dem k. k. Steueramte in Wippach abzufassen, und es sind demselben 35 Tabak-Kleinverschleißer zur Fassung zugewiesen.

Nach dem Erträgnisausweise, welcher das Verschleißergebnis einer Jahresperiode, d. i. vom 1. November 1863 bis 31. Oktober 1864, umfaßt und bei der k. k. Finanz-Direktion in Laibach sammt den näheren Bedingungen und den Verlagsauslagen eingesehen werden kann, betrug der Verkehr in dem gedachten Zeitraume an Tabak 28164 Pfund, im Geldwerthe von 19587 fl. 65 kr. ö. W.

Der Tabak-Kleinverschleiß gewährte einen jährlichen Brutto-Ertrag von 187 fl. 10 1/2 kr.

Außer dem 2 1/2 % Gutgewichte vom ordi- när geschnittenen Rauchtabak wird kein anderes Gutgewicht zugestanden.

Nur die Tabakverschleißprovision des erle- digten Subverlages hat das Objekt des Angebotes zu bilden.

Für diesen Subverlag ist — falls der Er- steher das Tabakmateriale nicht Zug für Zug bar zu bezahlen Willens ist, ein stehender Kredit bemessen, welcher durch eine in Barem, oder mittelst öffentlicher Kreditpapiere, oder mittelst Hypothek zu leistende Kautio von 1200 fl. ö. W. für das Tabakmateriale und Geschirr sicherzu- stellen ist.

Der Summe des Kredits gleich ist der jedes- mal zu erhaltende sogenannte unangreifbare La- gervorrath.

Die Fassungen an Stempelmarken sind nach Abzug der sittemäßigen 1 1/2 % Provision für die dem Verleger zum Verschleiß überlassenen Sorten von 5 fl. einschließig abwärts bar zu berechtigen.

Ein bestimmter Ertrag des Verlagsgeschäf- tes wird nicht zugesichert, und es bleibt jede wie immer geartete nachträgliche Entschädigungsfor- derung oder ein Anspruch auf Erhöhung der Pro- vision des Verlegers während der Verlagsfüh- rung gänzlich ausgeschlossen.

Die Kautio ist noch vor Uebernahme des Verlagsgeschäftes, und zwar längstens binnen vier Wochen vom Tage der dem Ersteher bekannt- gegebenen Annahme seines Offertes zu leisten.

Die Bewerber um diesen Tabak-Subverlag haben zehn Prozent der Kautio im Betrage von 120 fl. ö. W. als Badium vorläufig beim k. k. Steueramte in Wippach oder bei der hiesigen k. k. Landeshauptkasse zu erlegen und die Quit- tung hierüber dem mit einer 50-Kreuzer-Stempel- marke zu versehenen versiegelten Offerte beizu- schließen.

Die Offerte sind längstens bis 18. September 1865,

Mittags 12 Uhr, mit der Aufschrift: „Offert für den Tabak- und Subverlag in Wippach,“ bei dem Vorstande der k. k. Finanz-Direktion in Laibach einzubringen

Jedes Offert ist nach dem dieser Rundma- chung beigefügten Formulare zu verfassen und mit den dokumentirten Nachweisungen

- a) über das erlegte Badium,
- b) über die erreichte Großjährigkeit,
- c) über die tadellose Sittlichkeit des Bewerbers zu versehen.

Auch muß daselbe die Verschleißprocente, welche der Offert für den Tabakverschleiß be- ansprucht, mit Buchstaben geschrieben enthalten.

Im Falle der Ersteher diesen Verlags- platz gegen Entrichtung eines bestimmten jähr- lichen Betrages zu übernehmen sich verbindlich macht, wird bedungen, daß dieser Pachtbills

in monatlichen Raten vorhinein bei der hieror- tigen k. k. Landeshauptkasse zu entrichten ist, und daß wegen eines auch nur mit einer Mo- natrate sich übergebenden Rückstandes selbst dann, wenn solcher innerhalb der Dauer des Aufkündigungstermines vorfällt, der Verlust des Verschleißplatzes von der Behörde sogleich ver- fügt werden kann.

Jene Offerten, deren Anbot nicht ange- nommen wird, erhalten das Badium unmittel- bar nach geschlossener Konkurrenz-Verhandlung zurück; das Badium des Ersteher aber wird bis zum Erlage der vollständigen Kautio, oder falls die Materialbezüge gegen Barzahlung statt- finden sollen, bis zur völligen Material-Bevor- rathigung zurückbehalten.

Offerte, welche der angedeuteten Eigen- schaften oder Beläge ermangeln, sowie jene, die unbestimmt lauten oder sich auf Angebote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt.

Ebenso bleiben die nach Ablauf der Kon- kurrenzfrist einlangenden, sowie auch jene Offerte, welche den Antrag der Rückfassung eines Ruhe- genusses enthalten, unberücksichtigt.

Bei gleichlautenden Offerten wird sich von der k. k. Finanz-Direktion in Laibach die Wahl vorbehalten.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines in den bestehenden Vor- schriften vorgesehenen Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verlagsgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Von der Konkurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche nach dem Gesetze zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig sind, dann jene, welche wegen eines Verbrechen wegen Schleichhandels oder einer schweren Ge- fälligkeitsübertretung überhaupt, oder wegen einer einfachen Gefälligkeitsübertretung gegen die Vor- schriften über den Verkehr mit Gegenständen der Staatsmonopole, dann wegen eines Ver- gehens gegen die öffentliche Sicherheit des Eigen- thums schuldig erkannt oder wegen Unzuläng- lichkeit der Beweismittel von der Anklage frei- gesprochen wurden, endlich frühere Verschleißer, welche von diesem Geschäfte entsetzt wurden.

Von der k. k. Finanz-Direktion Laibach, am 18. August 1865.

**Formulare eines Offertes.**

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den k. k. Tabak-Subverlag in Wippach unter genauer Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften, insbesondere in Bezug auf die Er- haltung des vorgeschriebenen Material-Lager- vorrathes

- a) gegen Bezug einer Provision von (mit Buch- staben) Prozenten von der Summe des Ta- bakverschleißes, oder
- b) gegen Verzichtleistung auf jede Provision, oder
- c) ohne Anspruch auf eine Provision gegen Zah- lung eines jährlichen Betrages von (mit Buch- staben) in monatlichen Raten vorhinein, zu übernehmen.

Die in der Konkurrenz-Verhandlung ange- ordneten Beläge und Nachweisungen sind hier beigefügt.

N. N., am

N. N.

(Eigenhändige Unterschrift sammt Angabe des Standes und Wohnortes.)

Von Außen.

Offert zur Erlangung des k. k. Tabak-Subverlages in Wippach.

(279)

Nr. 4893.

**Rundmachung.**

Der Gemeinderath hat mit Sitzungsbeschluss vom 14. dieses Monats die §§. 9 bis 15 der Wochenmarktordnung vom 9. August 1848, betreffend das Verbot des Vorkaufes, aufzu- heben besunden.

Stadtmagistrat Laibach, am 21. August 1865.  
Der Bürgermeister Dr. Costa.